

Dritte Satzung
zur Änderung der Satzung der
Stadt Koblenz über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern
-Hebesatzsatzung-
vom 03.02.2012,
zuletzt geändert durch die Zweite Änderungssatzung vom 18.06.2015

Der Stadtrat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153) i.V.m. § 5 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20. Juni 1995 (GVBl. S. 175), § 25 des Grundsteuergesetzes vom 07. August 1973 (BGBl. 1973 I S. 965) und § 16 Gewerbesteuergesetz vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167) in den jeweils geltenden Fassungen in seiner Sitzung am 16.12.2016 folgende Satzungsänderung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung der Stadt Koblenz über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern - Hebesatzsatzung - vom 03.02.2012 in der Fassung der Zweiten Änderungssatzung vom 18.06.2015 wird wie folgt geändert:

- 1.) In § 1 Nr. 1 wird der Realsteuerhebesatz von „420 v.H.“ in „440 v.H.“ geändert.
- 2.) In § 1 Nr. 2b wird der Realsteuerhebesatz von „420 v.H.“ in „440 v.H.“ geändert.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2017 in Kraft.

Koblenz, XX.YY.2016

Stadtverwaltung Koblenz

Prof. Dr. Hofmann-Göttig
Oberbürgermeister

Gemäß § 24 Abs. 6 GemO wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder auf Grund der GemO erlassener Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadtverwaltung Koblenz unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend macht.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Koblenz, XX.YY.2016

Stadtverwaltung Koblenz

Prof. Dr. Hofmann-Göttig
Oberbürgermeister